

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer

Änderung vom **07. Okt. 2025**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 20. Juli 2016 über die eidgenössische Berufsprüfung für Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.12 (...) Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

¹ SR 412.10

9.2 Übergangsbestimmungen

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung im Jahr 2024 oder 2025 erstmals nicht bestanden haben, können die Prüfung zweimal wiederholen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 3.10.25

TBH Trägerverein für die Berufsprüfung von Heizwerkführern und Heizwerkführerinnen



Britta Gaussen-Freidl
Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 07.10.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

**Trägerverein für die Berufsprüfung von
Heizwerkführern und Heizwerkführerinnen (TBH)**
Wankdorffeldstrasse 102
3000 Bern 22

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer

vom

20 JULI 2016

Geschäftsstelle Deutschschweiz

UMTEC Technologie AG
Eichtalstrasse 54
8634 Hombrechtikon
Tel. 055 211 02 83
heizwerk@utechag.ch
www.heizwerk.ch

Geschäftsstelle Westschweiz

LPTherm
Rue du Nord 3
1400 Yverdon-les-Bains
Tel. 024 557 73 89
nicolas.weber@heig-vd.ch
www.lptherm.ch

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt der Trägerverein nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Unsere Gesellschaft benötigt immer mehr Wärmeenergie, sei es als Prozesswärme oder Prozessdampf für Produktionszwecke z.B. in der Chemie-, Pharma- und Nahrungsmittelindustrie oder als Fernwärme für Heizungszwecke. Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer betreiben alle Arten von Anlagen, die Wärmeenergie liefern. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich dabei von industriellen Wärmeproduktionsanlagen bis hin zu hochkomplexen Heizkraftwerken.

Die für die industrielle Wärmeproduktion verwendeten Brennstoffe sind vorwiegend Öl und Gas, aber immer mehr finden auch alternative Brennstoffe wie z.B. Holz Anwendung. Der in Kehrtheizkraftwerken als Brennstoff genutzte Kehrtheil gilt zu 50% als nachhaltiger Brennstoff.

An die Verfügbarkeit und die Energiewirkungsgrade von Kessel und Energiesystemen werden höchste Anforderungen gestellt. Die Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer sind für den reibungslosen Betrieb der Kesselanlagen verantwortlich. Sie sind zuständig für die Feuerung, führen Funktionskontrollen durch und überwachen die Anlagen mit sicherheitstechnischen Messungen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer

- verfügen über ein solides Basiswissen über chemische, physikalische und kraftwerktechnische Prozesse und Brennstoffeigenschaften sowie über anlagenrelevante Gesetze, Verordnungen und Normen.
- verstehen die Prozessabläufe der Anlage und sind fähig diese zu kontrollieren, zu interpretieren und selbstständig zu steuern.
- kennen die besonderen Eigenschaften und Gefahren des in der Anlage verwendeten Brennstoffes.
- erfassen und interpretieren eigenständig Daten und Messwerte, erkennen frühzeitig Störfälle und haben die Kompetenz, Massnahmen und Korrekturen einzuleiten.
- sind um die Anlagenverfügbarkeit und die Optimierung der Anlage betreffend Energienutzung und Ressourcenschonung bemüht.
- kennen die Sicherheitsanforderungen für Personal und Umwelt, sind fähig diese selbstständig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
- übernehmen die Verantwortung für sich und die Anlage und fahren diese schonend.

- erkennen Unfall- und Umweltrisiken frühzeitig und wissen richtig darauf zu reagieren.
- leiten in Unfallsituationen die richtigen Massnahmen ein und beherrschen die Alarmkette in solchen Situationen.
- besitzen die Fähigkeit, Wissen und Erfahrung mit anderen Mitarbeitern auszutauschen und weiterzugeben.
- setzen Sozialkompetenz ein und sind fähig gegebenenfalls ein kleines Team (Schichtpersonal) zu führen.
- sind bereit ihr technisches Wissen stets auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Im Schwerpunkt Industrielle Wärmetechnik (IWT) sind die Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer zudem fähig:

- selbstständig alle Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ihrer Anlage zu planen und zu organisieren und gegebenenfalls diese Arbeiten selbst auszuführen.
- selbstständig Optimierungsprojekte durchzuführen.
- sich um die Beschaffung von Ersatzteilen und Betriebsmitteln zu kümmern.

Im Schwerpunkt Kehrichtheizkraftwerk (KHKW) sind die Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer zudem fähig:

- neben den wärmetechnischen Anlagen auch die Rauchgasreinigungs-, Abwasser- und Reststoffbehandlungsanlagen des KHKW zu betreiben und zu steuern.
- Probenahmen und einfache Laboruntersuchungen zu beherrschen und die Ergebnisse von Laboranalysen zu interpretieren.
- die Qualität der Emissionen und der Rückstände zu kontrollieren und sicherzustellen, dass Kehrichtheizkraftwerke höchste Umweltauflagen einhalten.

1.23 Berufsausübung

Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer betreiben automatisierte Maschinen und komplexe Anlagen in Heizkraftwerken. Sie arbeiten selbstständig, gegebenenfalls im Schichtbetrieb und übernehmen die Verantwortung über die gesamte Anlage und allenfalls die Führung des Schichtpersonals. Sie führen Kontrollgänge in der Anlage durch. Sie überwachen die Qualität der Rauchgase unter Einhaltung der Luftreinhalteverordnung. Sie dokumentieren den Anlagenzustand und Ereignisse. Sie streben Modernisierungen und Optimierungen ihrer Anlage an. In der täglichen Arbeit beziehen sie rechtliche und sicherheitstechnische Aspekte mit ein. Im Rahmen ihrer Tätigkeit instruieren sie interne und externe Arbeitskräfte in Sicherheitsfragen. Sie schätzen Arbeitssicherheitssituationen und Schwachstellen an Anlagen richtig ein.

Im Schwerpunkt Industrielle Wärmetechnik (IWT) sind die Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer zudem fähig:

- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten zu planen und zu organisieren und aktiv an diesen sowie an Inspektionen teilzunehmen.
- gegebenenfalls den Pikettdienst in ihrer Anlage zu übernehmen.

Im Schwerpunkt Kehrichtheizkraftwerk (KHKW) sind die Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer zudem fähig

- an geplanten und ungeplanten Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie an Inspektionen teilzunehmen.
- die Qualität der Reststoffe durch Probenahmen und einfache Laboranalysen zu kontrollieren.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer liefern einen wichtigen Beitrag zur Produktion von Wärmeenergie und Strom. Durch intelligente Anlagenführung fördern sie die Effizienz und dadurch die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlage. Ihr Arbeitseinsatz garantiert eine hohe Anlagenverfügbarkeit und das Bereitstellen einer hohen Dampfqualität, womit sie den Energieträger, bzw. das Betriebsmittel für davon abhängige Anlagen und industrielle Prozesse sicherstellen.

Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer überwachen die Emissionen ihrer Anlagen und verhindern Umweltbelastungen soweit als möglich. Durch Kontrolle und Optimierung von Betriebsmittelverbrauch schonen sie wichtige Primärressourcen. Durch die Werterhaltung von Anlagen und Anlagenteilen sorgen sie für optimalen Ressourceneinsatz. Durch den korrekten Umgang mit Gefahrenstoffen wird der Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Bevölkerung sichergestellt. Mit der Durchsetzung der Arbeitssicherheit vermeiden sie Unfälle und damit verbundene Folgen für Mensch und Gesellschaft.

Der Beruf der Heizwerkführerin / des Heizwerkführers führt die langjährige schweizerische Tradition des Umgangs mit hochkomplexen Technologien fort.

Zusätzliche Beiträge im Schwerpunkt Kehrlichtheizkraftwerk (KHKW)

Durch den Einsatz von teilweise erneuerbaren Brennstoffen reduzieren Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer KHKW die Umweltbelastung durch fossile Energieträger und leisten einen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Die umweltgerechte thermische Behandlung von Kehrlicht in den von ihnen geführten KHKW sichert den Hygieneanspruch der Gesellschaft.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

TBH Trägerverein für die Berufsprüfung von Heizwerkführern und Heizwerkführerinnen

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.
- f) Angabe des Schwerpunktes

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses eines Berufes der Metall- oder Elektrobranche ist oder über einen Abschluss auf Tertiärstufe in technischer Richtung verfügt und eine Berufspraxis in Wärmetechnik von einem Jahr nachweisen kann;
- oder
- b) im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern Abschlusses auf der Sekundarstufe II oder eines Abschlusses auf Tertiärstufe oder eines gleichwertigen Ausweises ist und eine Berufspraxis in Wärmetechnik von mindestens 2 Jahren nachweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen/praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile		Prüfungspositionen	
		Schriftliche Prüfung	Mündliche/Praktische Prüfung
1.	Betrieb der Anlage	60 Minuten	45 Minuten
2.	Energienutzung (Kessel) und Wasseraufbereitung	90 Minuten	45 Minuten
3.	Brennstoffe und Feuerung	45 Minuten	45 Minuten
4.	Armaturen, Sicherheit und Umweltschutz	45 Minuten	45 Minuten
	Schwerpunkt IWT oder KHKW *	45 Minuten	
Gesamtdauer		4h 45min	3h 00min

* Differenzierung nach Schwerpunkt:

- Schwerpunkt IWT: Instandhaltung und Wasseraufbereitung
- Schwerpunkt KHKW: Rauchgasreinigung und Rückstände

Beschreibung der Prüfungsteile

Betrieb der Anlage:

Umfasst das Bereitstellen, das In-Betrieb-Nehmen, das Anfahren, das Betreiben und Überwachen, das Abfahren und Ausser-Betrieb-Nehmen von allen Haupt- und Nebenanlagen, sowie von sämtlichen Komponenten eines Kehrlichtheizkraftwerks (KHKW) und anderer Dampf-, Wärme- und Fernwärmeproduktionsanlagen.

Energienutzung (Kessel) und Wasseraufbereitung:

Umfasst die gebräuchlichen Systeme zur Wärme- (Dampf, Heisswasser) und Stromerzeugung sowie den gesamten Wasser-Dampf-Kreislauf und sämtliche dazugehörigen Nebenanlagen.

Umfasst Kenntnisse über die Anforderungen an die Wasserqualität in Dampf- und Heisswasser-Erzeugern und an sonstige Zirkulationsmedien. Beinhaltet Kenntnis über die entsprechenden Aufbereitungsanlagen sowie die eingesetzte Messtechnik, Probennahme, Probenanalyse und die Interpretation der Ergebnisse.

Brennstoffe und Feuerung:

Umfasst die Zusammensetzung und Eigenschaften von fossilen und biogenen Brennstoffen sowie von Abfall (Kehrlicht) und deren Einfluss auf die Verbrennung.

Umfasst die Verbrennungsvorgänge, die Zusammensetzung der Abgase sowie die einzuleitenden Massnahmen bei Abweichungen vom Sollzustand des Verbrennungsprozesses.

Umfasst die Kenntnis über die verschiedenen Verbrennungstechnologien sowie die verschiedenen Ausrüstungsteile von Feuerung und Kessel.

Umfasst die Interpretation von Messergebnissen und mögliche Ausfallszenarien.

Armaturen, Sicherheit und Umweltschutz:

Umfasst die Funktionsweise und die Einsatzgrenzen von Armaturen, Hilfseinrichtungen und Pumpen.

Umfasst die Kenntnis über potentielle Gefahren in einer wärmetechnischen Anlage.

Umfasst die Kenntnis über Grenzwerte und Vorschriften und deren Einhaltung.

Schwerpunkt IWT oder KHKW:

IWT: Umfasst schwerpunktmässig die Instandhaltung einer industriellen wärmetechnischen Anlage und die Wasseraufbereitung.

KHKW: Umfasst schwerpunktmässig die Anlage zur Rauchgasreinigung sowie deren Komponenten und die Rückstände in einem KHKW.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Zwischennoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) keine der Prüfungsteilnoten (1-4) unter 4.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;

b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung;

d) der Schwerpunkt.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Bis zur Wiederholung der Prüfungsteile, bei denen eine ungenügende Note erzielt wurde, dürfen maximal 2 Jahre vergehen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Heizwerkführerin / Heizwerkführer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Thermiste avec brevet fédéral**
- **Termista con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet: Heating Plant Operator, Federal Diploma of Higher Education.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**
Die Prüfungsordnung vom 04.08.2008 über die Berufsprüfung für Heizwerkführerinnen und Heizwerkführer wird aufgehoben.
- 9.2 Übergangsbestimmungen**
Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 04.08.2008 erhalten bis 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.3 Inkrafttreten**
Diese Prüfungsordnung tritt per 01.01.2017 in Kraft.

10 ERLASS

Bern 8.7.2016

(Ort und Datum)

TBH Trägerverein für die Berufsprüfung von Heizwerkführern und Heizwerkführerinnen



Britta Freidl
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 20.7.2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung